



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin



Inhalt

- ◆ Ausbildungsprofil
- ◆ Ausbildungsberufsbild
- ◆ Erwerb der Führerscheine
- ◆ Die Prüfungen
 - Zwischenprüfung
 - Abschlussprüfung
- ◆ Voraussetzungen zur betrieblichen Ausbildung
- ◆ Verbundausbildung
- ◆ Tarifliche Regelungen
- ◆ Wie finde ich einen richtigen Bewerber/Bewerberin
- ◆ Wer gibt bei der IHK Auskunft über die Berufsausbildung?



Ausbildungsprofil

Berufsbezeichnung

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre

Berufsfeldzuordnung

Der Ausbildungsberuf ist keinem Berufsfeld zugeordnet

Arbeitsgebiete

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen arbeiten vor allem in Unternehmen des Güterkraftverkehrs, der Logistik, der Entsorgung, des Reiseverkehrs oder des öffentlichen Personen-Nahverkehrs.

Die Berufsbeschreibung:

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen führen ihre Arbeiten selbständig auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Arbeitsaufträgen durch. Sie planen und koordinieren ihre Arbeit, stimmen sie mit anderen, insbesondere mit ihren Kunden und den vor- und nachgelagerten Bereichen in der Transport- und Logistikkette ab, ergreifen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz. Weiterhin ergreifen sie qualitätssichernde Maßnahmen, dokumentieren ihre Leistungen und führen Abrechnungen durch.

Berufskraftfahrer/-innen:

- führen Fahrten des Gütertransports **bzw.** Fahrten zur Beförderung von Personen im Reise- oder Personen-Nahverkehr sicher und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und umweltschonenden Aspekten durch,
- wenden nationale und internationale Rechtsvorschriften und Sozialvorschriften des Straßenverkehrs an,
- kontrollieren, warten und pflegen die Fahrzeuge,
- bereiten die Fahrzeuge für den Transport von Gütern **oder** die Beförderung von Personen vor, nehmen das Transportgut **oder** das Gepäck an, sichern die Ladung und prüfen die mitzuführenden Papiere,
- ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen an Fahrzeugen,
- verhalten sich bei Unfällen und Zwischenfällen situationsgerecht, insbesondere sichern sie Unfall- und Gefahrenstellen ab und leisten erste Hilfe,
- beschaffen Informationen, werten diese aus, stimmen Termine ab und organisieren die Fahrten unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte.

Ausbildungsberufsbild

Zeitrichtwerte
in Wochen

- | | |
|---|----|
| 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht | |
| 2. Aufbau und Organisation des Ausführungsbetriebes | |
| 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | |
| 4. Umweltschutz | |
| 5. Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge | 32 |
| 6. Vorbereiten und durchführen der Beförderung
...Transportgut oder Gepäck annehmen.
...Fahrgastsicherheit feststellen oder Fahrzeugbeladung planen und durchführen. | 26 |
| 7. Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen im öffentlichen
Straßenverkehr
...Fahrzeugkombination und Sattelfahrzeuge der Klasse CE oder Fahrzeuge der
Klasse D sicher und wirtschaftlich führen. | 22 |
| 8. Rechtsvorschriften im Straßenverkehr
...im Inland und in den Ziel- und Durchfahrtsländern einhalten. | 17 |
| 9. Kundenorientiertes Verhalten
...fremdsprachige Fachbegriffe anwenden. | 12 |
| 10. Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen | 6 |
| 11. Betriebliche Planung und Logistik | 25 |
| 12. Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung | 12 |
| 13. Qualitätssichernde Maßnahmen | 4 |



Erwerb der Führerscheine

Der Berufskraftfahrer/die Berufskraftfahrerin muss Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mit der Klasse CE **oder** D führen. Daher ist der Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnis Bestandteil der Ausbildung.

Im Rahmen der Berufsausbildung beträgt das Mindestalter nach § 10 Abs. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) für die Klasse B 17 Jahre. Falls die Fahrerlaubnis jedoch vor Vollendung des gesetzlichen Mindestalters von 18 Jahren erworben wird, muss die erforderliche körperliche und geistige Eignung durch die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) nachgewiesen werden.

Die Führerscheinklassen C und CE können anschließend mit 18 Jahren erworben werden. Für die Klassen D, D1, DE und D1E beträgt im Rahmen der Ausbildung das Mindestalter ebenfalls 18 Jahre. Der Azubi muss hier jedoch vorher mindestens ein Jahr die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen.

Aufgrund der engeren Mindestalterbestimmungen der EU-Sozialvorschriften kann jedoch von der Fahrerlaubnis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden. Sie gelten nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses. Es empfiehlt sich daher eine Kopie des Ausbildungsvertrages mitzuführen. Beim Einsatz im Personenverkehr kann der Azubi zudem nur bei Linienfahrten bis zu einer Strecke von 50 km eingesetzt werden.

Hat der Auszubildende/Umschüler jedoch das Mindestalter erreicht bzw. die Abschlussprüfung bestanden, entfallen die Einschränkungen.

Die Ausführungen stellen eine stark verkürzte Version der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Sozialvorschrift im Straßenverkehr VO (EWG) Nr. 3820/85 dar. Es ist daher dringend notwendig, die entsprechenden Verordnungstexte im Original nachzulesen.



Die Prüfungen

Zwischenprüfung

Zeitpunkt und Inhalt:

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den ersten drei Ausbildungshalbjahren aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf dem im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Ablauf der Zwischenprüfung:

Der Prüfling soll in höchstens drei Stunden vier praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbständig planen sowie Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zur Wirtschaftlichkeit ergreifen kann.

Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge,
2. Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen,
3. Erstellen einer Fahrtroute und
4. Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung.

Abschlussprüfung

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden eine praktische Aufgabe I sowie vier praktische Aufgaben II ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe selbständig planen, durchführen und kontrollieren und dabei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Wirtschaftlichkeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann.

Für die praktische Aufgabe I kommt insbesondere in Betracht:

Verkehrssicheres Führen einer Fahrzeugkombination **oder** eines Sattelkraftfahrzeuges der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m **oder** eines Fahrzeuges der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 m im öffentlichen Straßenverkehr.

Für die vier praktischen Aufgaben II kommen insbesondere in Betracht:

- 1) Feststellen und Beschreiben von Fehlern und Mängeln am Fahrzeug sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung,
- 2) Durchführen einer Abfahrtskontrolle,
- 3) Vorbereiten einer Beförderung, insbesondere
 - a) Kontrollieren von Transportgütern auf Mängel und Schäden sowie Durchführung der Ladungssicherung **oder**
 - b) Kontrollieren von Gepäck auf Mängel und Schäden sowie Sicherstellen der Fahrgastsicherheit
- 4) situationsbezogenes Führen eines Kundengesprächs.

Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Beförderung, Betriebliche Planung und Logistik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden.

Es kommen Aufgaben, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Beförderung:
 - a) Analysieren von Kundenanforderungen, Entwickeln und Feststellen von Lösungskonzepten unter Einsatz der geeigneten Fahrzeuge,
 - b) Sicherstellen der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge, der Ladung und Besetzung, Fahrzeugtechnik,
 - c) Rechtsvorschriften im Straßenverkehr.
2. Im Prüfungsbereich Betriebliche Planung und Logistik:
 - a) Erstellen von Beförderungskonzeptionen,
 - b) Planen des Einsatzes von Personal und Sachmitteln.
3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.



Voraussetzungen zur betrieblichen Ausbildung

Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein. Die Inhalte der Berufsausbildung müssen vermittelbar sein.

Eignungsvoraussetzung ist außerdem, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte im Sinne des angestrebten Berufes steht.

Der verantwortliche Ausbilder muss persönlich und fachlich geeignet sein. Die Pflicht zur Ablegung der Ausbildereignungsprüfung ist jedoch bis zum 31. Juli 2008 ausgesetzt worden.

Die Ausbildungsberater der Kammer stellen die Eignung fest und beraten die Betriebe hinsichtlich der Ausbildung.

Verbundausbildung

Können die im Ausbildungsvertrag genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im vollen Umfang nicht in der Ausbildungsstätte vermittelt werden, so kann dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben werden. Dies erfordert aber einen Eintrag im Ausbildungsvertrag. Unter Punkt „D“ muss dann der Inhalt und die Zeitdauer der außerbetrieblichen Ausbildung vermerkt werden. Z.B. „4 Wochen Fahren mit Sattelzügen“ oder „12 Wochen Warten von Fahrzeugen“ usw.



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold

Berufsschule

Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik
Hermann-Delius-Str. 4
33607 Bielefeld
Telefon: (05 21) 51 24 10
Fax: (05 21) 51 30 31
E-Mail: buero.me@carl-severing-berufskolleg.de
Internet: <http://www.carl-severing-berufskolleg.de>

!!! Blockunterricht !!!

Die Anmeldung erfolgt durch den Betrieb.

Tarifliche Regelungen

Die Zugehörigkeit des Betriebes zu einer Branche bestimmt die tarifliche Zuordnung. Ist beiderseitige Tarifgebundenheit oder Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages gegeben, so sind die tariflichen Leistungen zu übernehmen. Liegt jedoch keine Tarifgebundenheit vor, so können die Ausbildungsvergütungen um bis zu 20 %, von der tariflichen Vereinbarung ausgehen, unterschritten werden. Als wöchentliche Arbeitszeit kann dann bis zu 40 Stunden vereinbart und der Urlaubsanspruch bis auf die gesetzlichen Mindestbestimmungen angegeben werden.

Als Motivationsanreiz empfiehlt sich jedoch, die tariflichen Bestimmungen zu übernehmen.



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold

Wie finde ich einen Bewerber/Bewerberin

- Ausbildungsstelle mitteilen.
- Aushang am Infobrett des Betriebes.
- Aushang in den Schulen in der näheren Umgebung.
- Zeitungsannoncen schalten.
- Lehrstellenbörse bei der IHK und HWK im Internet:

Wer gibt bei der IHK Auskunft über die Berufsausbildung?

Martin Raithel

Ausbildungsberater

Tel.: 05231 7601-37

Fax: 05231 7601-8037

E-Mail: raithel@detmold.ihk.de